

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour, Vasili Franco und Gollaleh Ahmadi  
(GRÜNE)

vom 16. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2024)

zum Thema:

**#metoo und Gewaltschutz auf Veranstaltungen. Was macht die  
Innenverwaltung?**

und **Antwort** vom 6. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Mai 2024)

Frau Abgeordnete Bahar Haghanipour (Bündnis 90 / Die Grünen),  
Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Bündnis 90 / Die Grünen) und  
Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (Bündnis 90 / Die Grünen)

über

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 18 861

vom 16. April 2024

über #metoo und Gewaltschutz auf Veranstaltungen. Was macht die Innenverwaltung?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die vorliegende Schriftliche Anfrage ist ausschließlich an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (SenInnSport) gerichtet. Die Beantwortung bezieht sich daher ausschließlich auf die landeseigenen Veranstaltungsstätten, die in der Zuständigkeit der SenInnSport liegen.

Im Mai 2023 erhoben mehrere Frauen Vorwürfe der Nötigung, des sexuellen Missbrauchs und der Gewalt im Kontext von Konzertveranstaltungen gegen X-Sänger Y. Berichte über Übergriffe sind weder auf einzelne Künstler, noch auf Veranstaltungsformate oder künstlerische Sparten begrenzt, sondern Ausdruck eines strukturellen Problems im Kultur-, Medien- und Kreativbetrieb. Schutzkonzepte und die Schutzbedürfnisse von Teilnehmenden werden in vielen Veranstaltungsstätten und Formaten vernachlässigt.

1. Welche Maßnahmen und Angebote zum besseren Schutz von Frauen und marginalisierten Gruppen vor Nötigung, sexuellen Übergriffen und anderer Formen der Gewalt auf Veranstaltungen hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport seit Mai 2023 neu entwickelt, verstärkt oder umgesetzt (bitte explizit die zusätzlichen Maßnahmen mit den Haushaltstiteln und der Höhe der Mittel angeben)?

Zu 1.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragestellung 2 a) und c) verwiesen.

2. Welche und wie viele der folgenden Maßnahmen zu Gewaltschutz auf Veranstaltungen hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport seit Mai 2023 veranlasst? Wenn eine der Maßnahmen nicht veranlasst wurde, warum nicht?

Zu 2.:

Auf die Beantwortung in Form einer tabellarischen Aufschlüsselung wurde verzichtet, da die einzelnen Maßnahmen nachstehend textlich ausführlich beschrieben werden.

- a) Auflagen zur Anmietung von Veranstaltungsflächen, deren Eigentümer das Land Berlin ist.
- c) Der Verbesserung von Sicherheitskonzepten auf Veranstaltungen (z.B. verpflichtende Sicherheitskonzepte mit Strukturen gegen Gewalt, Missbrauch und Nötigung).

Zu 2 a) und c):

Um Machtmissbrauch, Diskriminierung und sexuelle Belästigung, grenzüberschreitendes Verhalten zu begegnen, existieren in der Praxis für landeseigene Veranstaltungsstätten bereits (vor und nach 2023) unterschiedliche Maßnahmen.

- Sicherheitskonzept

Die Erstellung eines Sicherheitskonzepts ist - abhängig von der Art der Veranstaltung und der Größe der Versammlungsstätte - bereits nach § 37 der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung – BetrVO) vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert mit Verordnung vom 10.05.2019 (GVBl. S. 273) zwingend vorgeschrieben.

Dementsprechend bestehen für die (sportbezogenen) Veranstaltungsstätten im Eigentum des Landes Berlin (wie beispielsweise Velodrom und Max-Schmeling-Halle; Olympiastadion Berlin, Olympiapark, Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark und Sportforum) bereits allgemeine Rahmensicherheitskonzepte, deren integraler Bestandteil auch der Schutz der Besuchenden vor Übergriffen, unterschiedlichsten Formen von Diskriminierung und Nötigung ist. Jene geltenden Rahmensicherheitskonzepte (des Betreibenden) werden in der Praxis um veranstaltungsartbezogene bzw. -spezifische Sicherheitskonzepte des jeweiligen Veranstaltenden ergänzt. Diese sind Bestandteil der Nutzungs- bzw. Veranstaltungsverträge der o. g. Veranstaltungsstätten. Während die Umsetzung der Sicherheitskonzepte durch die Veranstaltenden erfolgt, obliegt den Betreibenden hingegen die Kontrollfunktion.

- Hausordnung

Neben den Rahmensicherheitskonzepten enthalten auch die Hausordnungen der landeseigenen Veranstaltungsstätten Bestimmungen gegen Diskriminierung, Gewalt, sexuelle Belästigung u. ä. Die Hausordnungen sind in der Regel ebenfalls fester Bestandteil

der Veranstaltungsverträge, so dass die Veranstaltenden für deren Einhaltung durch geeignete Maßnahmen entsprechend Sorge zu tragen haben.

- Awareness-und Hilfestrukturen

Zusätzlich werden seit Beginn der Veranstaltungssaison 2024 die entsprechenden Verträge (Einzelveranstaltungsverträge / Nutzungsverträge) für Großveranstaltungen in den öffentlichen Veranstaltungsstätten des Olympiaparks insoweit erweitert, dass die veranstaltungsbezogenen Sicherheitskonzepte durch die Veranstaltenden – je nach Art und Größe der Veranstaltung - um ein Awareness-Konzept (im Rahmen des Ordnungsdienstes) ergänzt werden müssen. Bei der Olympiastadion Berlin GmbH (OStaBG) und der Velomax Berlin Hallenbetriebs GmbH (Velomax) bestehen ebenfalls Bestrebungen, Kooperationen mit Organisationen einzugehen, die auf Awareness-und Hilfestrukturen spezialisiert sind (z. B. SaferSpace). Darüber hinaus wurde nach 2023 in den Veranstaltungsverträgen für Konzerte im Olympiastadion Berlin die explizite Empfehlung an Veranstalter aufgenommen, Awareness-Maßnahmen umzusetzen.

Zudem hat die Polizei Berlin anlässlich der Rammstein-Konzerte 2023 in Berlin ein Präventionskonzept mit den Schwerpunkten Sexualdelikte, Alkohol, Drogen, Zivilcourage, Taschendiebstahl und Verhalten auf Veranstaltungen entwickelt. Hierbei wurden Präventionsmaßnahmen sowohl im Außenbereich des Olympiastadions Berlin durchgeführt und diese mit Konzertbeginn in den Innenraum verlegt. Dieses Konzept wurde veranstalterseitig mit einem eigenen Awareness-Konzept unterstützt, welches den Einsatz von sogenannten „Awareness-Buddies“ vorsah. Die „Awareness-Buddies“ waren mit rosafarbenen Westen ausgestattet und dienten als Ansprechpersonen für Betroffene, die ggf. in einem speziell geschaffenen Bereich betreut werden konnten. Ebenfalls werden auf dem Festival Lollapalooza von Seiten des Veranstaltenden Awareness-Teams eingesetzt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich mittlerweile die Mehrzahl der Veranstaltenden der Thematik angenommen und entsprechende Konzepte entwickelt hat. So sind Awareness-Teams und Safe Spaces bereits gängig eingesetzte Maßnahmen bei den meisten Veranstaltenden im Rahmen der jeweiligen Sicherheitskonzepte.

b) Polizeiliche Auflagen bei (Groß-)Veranstaltungen.

Zu 2 b):

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

2d) Der Entwicklung und Förderung von diskriminierungs- und gewaltsensiblen Strukturen in der Berliner Veranstaltungslandschaft (z.B. konkrete Handlungsempfehlungen, Fortbildungen, Arbeitskreise etc.).

Zu 2 d):

Die SenInnSport setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausnahmslos für einen effektiven Gewaltschutz ein. Sie sensibilisiert ihre Mitarbeitenden, landeseigene Unternehmen, Pächterinnen und Pächter und Vertragspartnerinnen und Vertragspartner gleichermaßen für vorhandene Beratungs- und Schulungsangebote sowie Kooperationspartnerschaften und bestärkt sie darin, diese wahrzunehmen.

Dementsprechend haben die Veranstaltenden in landeseigenen Veranstaltungsstätten - wie bereits zuvor unter Ziffer 2a) und 2c) dargestellt - für bestimmte Veranstaltungsformate spezifische Maßnahmen (u.a. Awareness-Konzepte, Safer Spaces o. ä. Formate) entwickelt, die über die bestehenden Rahmensicherheitskonzepte hinausgehen und diese in Form von veranstaltungsbezogenen Sicherheitskonzepten ergänzt.

- e) Der juristischen, medizinischen und psychischen Begleitung und Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauchs auf öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Veranstaltungen.

Zu 2 e):

Die Begleitung und Beratung von Diskriminierung und sexueller Belästigung betroffener Menschen durch speziell für die Thematik geschulte und sensibilisierte Ansprechpersonen (vor Ort) sind integrale Bestandteile von Sicherheits- oder Awareness-Konzepten. Insoweit wird beispielhaft auf die „Awareness-Buddies“ in der Antwort zu Frage 2a) und 2c) verwiesen. Im Fall einer juristischen, medizinischen oder psychischen Erforderlichkeit werden Betroffene unmittelbar an die jeweiligen dafür zuständigen Stellen bzw. Behörden verwiesen bzw. diese hinzugezogen.

- f) Der Prüfung einer Reform des Zuwendungsrechts und der Zuwendungspraxis, um Zuwendungen an positive Maßnahmen zum Gewaltschutz zu binden.

Zu 2 f):

Grundsätzlich ist es rechtlich zulässig, sowohl in Förderrichtlinien Vorgaben als auch in Zuwendungsbescheiden Auflagen zu gewünschten bzw. erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die einen besseren Gewaltschutz auf geförderten Veranstaltungen sicherstellen sollen. Derartige Auflagen in Zuwendungsbescheiden, die im Zweifel bei Nichterfüllung im Nachhinein zu einer Rückforderung der Zuwendung führen können, schaffen jedoch keine diskriminierungsfreie oder machtmissbrauchsfreie Kultur, sondern pönalisieren ein solches Verhalten lediglich im Nachgang und lediglich finanziell.

Die SenInnSport setzt sich stattdessen für nachhaltige Strategien in der Bekämpfung von sexueller Belästigung, Machtmissbrauch und Diskriminierung ein. Dazu gehört beispielsweise auch die Erstellung des Veranstaltungssicherheitsgesetzes (VSIG, siehe hierzu auch die Antwort zu Ziffer 6).

3. Wurden im Jahr 2023 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Veranstaltungen veranlasst, welche nicht in Punkt 2 genannt wurden? Wenn ja, welche?

Zu 3.:

Nein.

4. Sind die in Punkt 2 und 3 genannten Maßnahmen verpflichtend, freiwillig oder weder noch? Welche Maßnahmen werden durch polizeiliche Auflagen verankert? Bitte tabellarisch aufschlüsseln.

Zu 4.:

Hierzu wird auf die Beantwortung zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Werden alle Veranstaltungen hinsichtlich der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen kontrolliert?

5.1 Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Veranstaltungen, die durch das Land Berlin hinsichtlich der Einhaltung ihres Sicherheitskonzeptes kontrolliert werden?

5.2 Inwiefern wird bei den Kontrollen Sicherheitsmaßnahmen gegen Nötigung, sexuelle Übergriffe und Gewalt mit einbezogen?

5.3 Wer übernimmt die Kontrollen?

5.4 Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Veranstaltungen mit mangelhafter Umsetzung des oder Verstößen gegen das Sicherheitskonzept?

5.5 Welche Konsequenzen haben Mängel im Sicherheitskonzept oder Verstöße in der Umsetzung?

5.6 Sieht der Senat Verbesserungsbedarf bei den Kontrollen der Einhaltung dieser Maßnahmen und hält er die Konsequenzen bei Nichteinhaltung für ausreichend?

Zu 5. bis 5.6:

Genehmigungsbehörden für Veranstaltungen sind die Bezirke bzw. für Veranstaltungen im Vorrangnetz des öffentlichen Straßenlands die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die Polizei Berlin Anhörungspartnerin. Sie prüft Sicherheitskonzepte im Hinblick auf die sicherheitsrelevanten Maßnahmen der Veranstaltenden. Basis dieser Prüfung ist die Veröffentlichung des Verbundprojekts „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die Erklärung/Verweigerung eines Einvernehmens in diesem Zusammenhang werden der Genehmigungsbehörde übermittelt. Diese entscheidet im Anschluss über eine mögliche Beauftragung.

Grundsätzlich erfolgt die Umsetzung der Sicherheitskonzepte durch die Veranstaltenden, dem jeweiligen Betreibenden der Veranstaltungsstätte obliegt hingegen im Rahmen der Betreiberverantwortung i. d. R. die Kontrollfunktion, die in Abhängigkeit von der Veranstaltungsart und -stätte auf unterschiedliche Weise gehandhabt und ausgeübt wird.

Die Konsequenzen richten sich nach Art und Ausmaß der Mängel im Sicherheitskonzept bzw. des Verstoßes in der Umsetzung. Diese reichen von Mahnung, Aufforderung zur Nachbesserung, bis hin zum Abbruch der Veranstaltung in Abstimmung mit den

Sicherheitsbehörden, nebst ggf. Anzeige und Forderung von Schadensersatz. Die Anzahl der Veranstaltungen mit mangelhafter Umsetzung des oder Verstößen gegen das Sicherheitskonzept werden in diesem Zusammenhang nicht explizit erfasst.

Der Senat beobachtet und evaluiert die Entwicklungen in regelmäßigen Abständen, und entwickelt, verstärkt und veranlasst entsprechende Maßnahmen. Gegenwärtig werden die Maßnahmen bzw. deren Kontrollen hinsichtlich der Umsetzung vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit für ausreichend gehalten.

6. Wann kommt das bereits in 2019 angekündigte Veranstaltungssicherheitsgesetz? In welcher Form wird das zu entwickelnde Veranstaltungssicherheitsgesetz auf die Schutzbedarfe vor Gewalt, Missbrauch und Nötigung von Frauen und anderen marginalisierten Gruppen eingehen? Was ist hierzu im Gesetzesentwurf geplant? Wie ist der aktuelle Stand und Zeitplan?

Zu 6.:

Gegenwärtig befindet sich das sog. Veranstaltungssicherheitsgesetz (VSiG) in der Abstimmung. Mit dem erarbeiteten Referentenentwurf eines Veranstaltungssicherheitsgesetzes soll den Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Kontext großer Veranstaltungen (außerhalb von baulichen Anlagen) begegnet werden. Ausgangspunkt jeglicher Überlegungen zur Ausgestaltung des Gesetzes war daher die Frage, auf welche Weise die Sicherheit von allen Teilnehmenden einer Veranstaltung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang sollen auch rechtliche Standards für Sicherheitskonzepte verankert werden. Dem wichtigen Anliegen des Schutzes besonders vulnerabler Veranstaltungsteilnehmenden vor sexualisierten, sexistischen und diskriminierenden Übergriffen wird in jedem Fall Rechnung getragen, da verbindliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der in Rede stehenden Gewalttaten einzelfallbezogen möglich sein sollen.

Es ist beabsichtigt, im zweiten und dritten Quartal 2024 eine frühzeitige Verwaltungsbeteiligung zum Referentenentwurf gemäß § 37 GGO II durchzuführen.

7. Hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport noch weitere Pläne für den Gewaltschutz bei (Groß-) Veranstaltungen für das Jahr 2024 in Planung, wenn ja welche (bitte Art, Umfang und vorgesehene Mittel beschreiben)?

Zu 7.:

#### Menschenrechtsbasiertes Teilhabekonzept

Es wurde speziell in Bezug auf Sportgroßveranstaltungen, im vorliegenden Fall die UEFA EURO 2024, ein „Menschenrechtsbasiertes Teilhabekonzept zur UEFA EURO 2024 mit dem Fokus Fanbereiche“ durch den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) und die SenInnSport erstellt. Darin wird konzeptionell der angemessene Umgang mit rassistischen, antisemitischen, queerfeindlichen, sexistischen, behindertenfeindlichen oder anders diskriminierenden Vorfällen geregelt und deren betroffenenorientierte Aufarbeitung und Dokumentation dargelegt. So werden z. B. in den innerstädtischen Fanbereichen

speziell geschulte Volunteers eingesetzt, die besonders für die oben genannten Themenfelder im Vorfeld sensibilisiert wurden. Darüber hinaus ist eine Schulung des Sicherheitspersonals in diesen Themenfeldern vorgesehen. Als weitere Maßnahme wird in dem Konzept die Einrichtung von Ruheräumen bzw. -zonen beschrieben, die als Rückzugsort für Menschen dienen, die Opfer eines (sexualisierten) Übergriffes wurden oder generell über Unwohlsein klagen.

Für das auf diesem Konzept basierende Projekt „Pridehouse“ wurde dem Bildungs- und Sozialwerk des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg e. V. im Wege der Zuwendung im Jahr 2024 aus dem Titel 0510/68486 ein Betrag von 156.100 € in Aussicht gestellt.

#### Menschenrechtsbasiertes Nachhaltigkeitskonzept

Des Weiteren wurde zur Schaffung eines sicheren Umfeldes für die Fans und Beteiligten der EURO 2024 das „Menschenrechtsbasierte Nachhaltigkeitskonzept“ erarbeitet, mit dem Ziel, von Diskriminierung betroffenen Menschen einen niedrighschwelligen, barrierefreien Zugang zu Unterstützungsmechanismen, professionelle Ansprechpersonen bei Konflikt- und Krisensituationen vor Ort und im Nachgang sowie unmittelbare Unterstützung und Beratungen anzubieten.

Dem zum Teil auf diesem Konzept basierenden Projekt „RESPECT, Wellbeing, Safeguarding, Diskriminierungsfreiheit im Rahmen der EURO 2024, Host City Berlin“ von der Special Olympics Deutschland GmbH (SOD GmbH) wurden aus dem Titel 0510/68486 Zuwendungen in Höhe von 109.592 € in Aussicht gestellt.

Beide Konzepte können Veranstaltenden von künftigen anderen (Kultur- oder Sport-) Großveranstaltungen – sofern sie noch nicht über eigene Konzepte verfügen – als Vorlage dienen, wenn sie Awareness- und Hilfestrukturen in ihren Sicherheitskonzepten verankern oder separate Konzepte erstellen wollen.

Berlin, den 06. Mai 2024

In Vertretung

Franziska Becker  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport